

BETRAUUNGSAKT

der Stadt Norderstedt für die

Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH

auf der Grundlage

der

Artikel 106 – 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

(ABl. Nr. C 202, S. 47–199 vom 07.06.2016)

als Primärrecht

und der

Beschluss der Europäischen Kommission über die Anwendung

der Artikel 106 – 108 AEUV vom 20.11.2011

und der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

PRÄAMBEL

Die Stadt Norderstedt beauftragt die Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH – im Folgenden BEB – im Rahmen dieses Betreuungsaktes mit den in diesem Betreuungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Gesellschaft stellt das in der Landesverfassung Schleswig-Holstein in § 6a genannte Recht in den Mittelpunkt ihrer Arbeit: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“ Die BEB fördert dieses Recht insbesondere durch Angebote zur Erziehung und Bildung sowie der Sicherstellung von Betreuungsangeboten – außerhalb des Unterrichts – für Norderstedter Schülerinnen und Schüler.

Daneben wird für Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei schulpflichtigen Kindern weiter in den Fokus der öffentlichen Aufgaben gerückt. Die Strukturen vor Errichtung der BEB zeigten keine einheitliche Qualität und Quantität bei der Betreuung der Kinder in den einzelnen Stadtteilen, so dass nicht alle Familien einen Platz und damit die Möglichkeit des gleichberechtigten Zugangs zu diesen Angeboten hatten. Aufgrund der geringen Platzzahlen war der Zugang fast nur Kindern aus bestimmten familiären Strukturen möglich. Damit waren der universelle Zugang und eine Gleichbehandlung aller Familien mit schulpflichtigen Kindern nicht gegeben.

In Norderstedt agieren „freie Träger“ im Bereich der Kinderbetreuung unter der Maßgabe von vertraglich vereinbarten Zuschüssen am Markt. Dies zeigen auch Ermittlungen vor Gründung der BEB. Die Versorgungsquoten, gemessen als Relation zwischen der Anzahl aller vorhandenen Betreuungsangebote (in Plätzen) im Verhältnis zu den Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren lagen bei 34,8 Prozent. Im Quervergleich zeigten sich deutlich unterschiedliche Versorgungssituationen in den einzelnen Stadtteilen. So mussten sich in einigen Stadtteilen Schulvereine gründen, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Dies spricht für ein partielles Marktversagen.

Die Versorgungsquote der BEB zeigt, dass der Bedarf an den einzelnen Grundschulen für eine Betreuung am Nachmittag deutlich höher ist, als vor Gründung angenommen. Dies macht deutlich, dass die selektive Auswahl der Platznutzer in früheren Zeiten eine Hemmung des universellen Zugangs darstellte, der durch die Beauftragung der BEB deutlich abgebaut werden konnte.

Die BEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 1 BETRAUTES UNTERNEHMEN UND ART DER DIENSTLEISTUNGEN (ZU ART. 4 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt betraut die BEB mit den folgenden Aufgaben, die ausschließlich auf Norderstedter Stadtgebiet erbracht werden:

- Ganztagsangebot an den Norderstedter Ganztagsgrundschulen (OGGS) mit Verpflegungsangebot und zusätzlichem Kursangebot
- Verwaltung und Abrechnung der Schulassistentenstellen an den OGGS
- Ganztagsangebot an den Gemeinschaftsschulen Norderstedt mit der Beschäftigung von Ganztagschulkoordinatoren und Betreuungspersonal
- Verwaltung und Abrechnung der Honorarkräfte zur Erfüllung und Ergänzung des Ganztagsangebots an allen weiterführenden Schulen Norderstedts
- Annex: Verpflegung.

Die Gesellschaft soll Ganztagsangebote an den Norderstedter Schulen sichern und dadurch die unterrichtsergänzenden Möglichkeiten schaffen, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Dies soll erreicht werden durch:

- Mitgestaltung und stetige Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption für Ganztagschulen in Kooperation mit den Schulen
- Sicherstellen der erforderlichen Infrastruktur
- Beauftragung externer Dienstleister mit der Durchführung einzelner Aufgabenmodule.

Die Grundlagen der betrauten Aufgaben sind dabei:

- § 6 „Ganztagschulen und Betreuungsangebote“ des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 in der jeweils gültigen Fassung
- die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im 8-jährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Bildung und Betreuung) des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.2010
- der Beschluss der Stadtvertretung Norderstedt vom 28.06.2011 zur Einführung der Offenen Ganztagsgrundschulen an allen Norderstedter Grundschulen in den nächsten zehn Jahren,
- die Rahmenkonzeption für Offene Ganztagsgrundschulen in Norderstedt sowie
- die pädagogischen Leitlinien
- Erlass zur Finanzierung von Schulischer Assistenz an Grundschulen und Grundschulteilan organisatorisch verbundenen Schulen (Jahrgangsstufen 1- 4) an allgemeinbildenden Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit durch das Land Schleswig-Holstein vom 27.07.2015

- Kooperationsvereinbarung „Schulassistenz“ und deren Verlängerungen
2. Bei der Analyse der Ausgangssituation zeigte sich bei der Betreuung der Grundschulkinder am Nachmittag ein uneinheitliches Bild bzgl. der Standards der einzelnen Angebotsformen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Ein universeller Zugang konnte nicht für die gesamte Stadt Norderstedt festgestellt werden, da das Angebot trotz verschiedener Anbieter nicht ausreichte den Bedarf zu decken. Damit verstieß man gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
Um u.a. diese Ungleichgewichte abzubauen wurde die Gesellschaft gegründet. Grundlage für alle Angebote an Offenen Ganztagsgrundschulen ist ein einheitlicher Standard. Dieser wird im Rahmen der Konzeptentwicklung aus Abs.1 weiterentwickelt. So sind für alle Kinder in den Ganztagsgrundschulen in jedem Stadtteil die gleichen Chancen gegeben.
 3. Bei den Aufgaben nach Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.
 4. Die Betrauung der BEB erfolgt zunächst für 5 Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn die Stadt Norderstedt zum Ablauf des 5-jährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.
 5. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 BERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER AUSGLEICHSAUHLUNGEN (ZU ART. 5 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen und Investitionszuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.

Die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen beziehen sich auf die Nettokosten. Diese sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten Kosten einschließlich der Gemeinkosten und der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielten Einnahmen andererseits.

2. Der voraussichtliche Zuschussbedarf der BEB für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Erfolgsplanung der Gesellschaft, dokumentiert im jeweiligen beschlossenen Wirtschaftsplan und darauf basierend im Haushaltsplan der Stadt Norderstedt.
3. Die BEB stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, z.B. durch eine Trennungsrechnung (im Sinne einer Kostenstellenrechnung), dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die zugrunde gelegten kostenrechnerischen Grundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Grundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung, führt die BEB Aufzeichnungen.

4. Für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden an den Offenen Ganztagsgrundschulen pro Kind und Kalenderjahr **2.030 €** veranschlagt. Für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an den Offenen Ganztagsschulen werden pro Kind und Jahr **1.585 €** veranschlagt. Die Kinderzahlen basieren auf dem Mittelwert des Kalenderjahres.
5. Die BEB stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dienen.
6. Führen nicht vorhergesehene Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Die BEB hat den höheren Finanzbedarf der Stadt Norderstedt rechtzeitig anzuzeigen und einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und beschließen zu lassen.
7. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BEB auf die Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt.

§ 3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die BEB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
3. Im Falle von zu viel geleisteten Zuschusszahlungen ist der überschießende Betrag von der BEB an die Stadt Norderstedt zurück zu erstatten. Eine sich dabei ergebende Überkompensierung von maximal 10% kann auf das nächste Jahr übertragen und von der Ausgleichszahlung des Folgejahres abgezogen werden.

§ 4 VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 7 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 HINWEIS AUF GRUNDLAGENBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

1. Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 die Oberbürgermeisterin mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betreuungsakt) beauftragt.
2. Die Betreuung erfolgt für einen Zeitraum bis max. zum 31.12.2034
3. Die Betreuung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
4. Anlage 1 ist Bestandteil des Betreuungsaktes.

Norderstedt, den 15.11.2023

Elke Christina Roeder
(Oberbürgermeisterin)

Anlage 1

Voraussichtliche Zahlungen der Stadt Norderstedt in den nächsten Jahren (aus
Wirtschaftsplan 2024)

Datum	Betriebskosten In €	Investitionen In €
2024	7.889.000	30.000
2025	8.293.000	15.000
2026	8.534.000	10.000
2027	8.534.000	10.000
2028	8.534.000	10.000